

# RS Vwgh 2000/2/23 99/03/0292

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2000

## Index

L87907 Straßenverkehr Geschwindigkeitsbeschränkung Nachtfahrverbot

Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

Fahrverbot LKW über 3500kg BH Innsbruck Brenner Straße B182 1997 §1;

StVO 1960 §44 Abs2 litb;

StVO 1960 §48 Abs1;

StVO 1960 §52 lit a Z7a;

VStG §44a Z2;

## Rechtssatz

Hat der Besch durch die von ihm begangene Tat gegen § 1 der Verordnung Fahrverbot LKW über 3500kg BH Innsbruck Brenner Straße B182 1996 verstoßen, ist diese Norm als durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift gemäß § 44a Z 2 VStG im Spruch des Straferkenntnisses anzuführen. Dass im Beschwerdefall an deren Stelle § 52 lit a Z 7a StVO angeführt wurde, bewirkt keine Rechtsverletzung des Besch: Die genannte Verordnung fällt, da sich ihr Inhalt mit Rücksicht auf den Umfang der Ausnahmeregelungen im Hinblick auf § 48 Abs 1 StVO nicht durch Straßenverkehrszeichen ausdrücken lässt, unter § 44 Abs 2b StVO. Vor diesem normativen Hintergrund kann iZm dem im Spruch des angefochtenen Bescheides enthaltenen Ausspruch, dass die Fahrt nicht unter eine der Ausnahmen des Fahrverbotes in § 2a bis § 2c der genannten Verordnung fiel, kein Zweifel bestehen, dass mit der Anführung von § 52 lit a Z 7a StVO auf das in der genannten Verordnung angeordnete Fahrverbot Bezug genommen und dem Besch somit eine Verletzung der entsprechenden Bestimmung der genannten Verordnung zum Vorwurf gemacht wurde.

## Schlagworte

Mängel im Spruch Nichtangabe der verletzten Verwaltungsvorschrift

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030292.X04

## Im RIS seit

25.02.2002

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)